

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 01.08.2024, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

entschuldigt

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Passauer Neue Presse – Herr Josef Heisl sen.

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

0 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2024 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

48) Aufbau eines regionalen, interkommunalen Energieversorgungsunternehmens (Regionalwerk); Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Regionalwerk

Die Themenfelder Energiewende, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Digitalisierung und regionale Wertschöpfung nehmen mittlerweile eine wichtige Schlüsselrolle ein - sowohl für die heimische Wirtschaft und Bevölkerung als auch für die kommunalen Verwaltungen.

Eine Möglichkeit, diese Themenfelder bündeln zu können, ist die Installierung von Regionalwerken. Regionalwerke sind ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden eines Landkreises. Wie ein Stadtwerk befindet es sich in den Händen der öffentlichen Verwaltung und soll die Entwicklung einer Region nachhaltig sowie im Sinne des Gemeinwohls fördern. Um bei den aktuellen Herausforderungen im Bereich Erzeugung regenerativer Energien zu partizipieren, bietet sich die Möglichkeit, dass sich die Städte, Märkte und Gemeinden zusammenschließen. Es eröffnet gute Chancen, wenn man in einem größeren Verbund gemeinsame Ziele anstrebt und damit auch ein stärkeres Gewicht hat als eine einzelne Gemeinde.

Es ist eine Möglichkeit den anvisierten Ausbau der Energiewende im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten und die damit verbundene Wertschöpfung für die Allgemeinheit im Landkreis zu sichern. Nicht zuletzt profitieren auch die Bürgerinnen und Bürger und die heimischen Unternehmen. Die Energie kann künftig vor Ort erzeugt, vermarktet und auch verbraucht werden.

Sofern dieses Geschäftsmodell im Landkreis Passau zum Tragen kommt, können in einem weiteren Ausbauschnitt eventuell weitere Geschäftsfelder erschlossen werden, z.B. dezentrale energetische Verwertung von Klärschlamm oder anderer biogener Reststoffe oder nachhaltige Wärmeversorgung.

Regionalwerke können in folgenden Rechtsformen errichtet und betrieben werden:

- als Zweckverband
- als gemeinsames Kommunalunternehmen oder im Wege
- einer Zweckvereinbarung.

Die Regionalwerke könnte auch in den Rechtsformen des Privatrechts (GmbH) errichtet werden. Nach eingehender Beratung wird vorgeschlagen die Regionalwerke in Form eines gemeinsamen Kommunalunternehmens als Anstalt des öffentlichen Rechts nach KommZG zu gründen.

Erläuterung Begriff Kommunalunternehmen:

Ein Kommunalunternehmen (Art. 89 ff GO, Art. 49 ff KommZG) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Träger können eine oder mehrere Kommunen sein. Das Kommunalunternehmen entsteht durch Unternehmenssatzung (Art. 89 Abs. 3 GO). Es ist im Handelsregister einzutragen. Es handelt durch die Organe Vorstand und Verwaltungsrat und kann privatrechtlich oder hoheitlich tätig sein (bei letzterem besteht Satzungs- und Vollstreckungsbefugnis).

Der Vorstand des Kommunalunternehmens hat eine starke Stellung, weil er für die Leitung der AdöR insgesamt verantwortlich ist (und nicht nur für den laufenden Betrieb). Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

Dem Verwaltungsrat sind neben seiner Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand bestimmte Entscheidungen vorbehalten, z.B.:

- Bestellung des Vorstands auf max. 5 Jahre (erneute Bestellung ist zulässig)
- Erlass von Satzungen

- Beteiligung an anderen Unternehmen
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der kommunale Einfluss wird grundsätzlich über den Verwaltungsrat ausgeübt.
Die Kommune haftet als Träger subsidiär.
Steuerlich wird das Kommunalunternehmen wie Ihre Träger behandelt.

Die Tätigkeiten der Regionalwerke beschränken sich auf die Entwicklung von Projekten und wird in der Verwaltungs GmbH umgesetzt. Der Vorstand der Regionalwerke ist personengleich mit dem Geschäftsführer der Verwaltungs GmbH. Die Verwaltungs GmbH ist gleichzeitig die Haftungsbegrenzung im Rahmen des Gesellschaftsrechts.

Die Verwaltung (Landratsamt) hat aufgrund dieser Ziele die Aktivitäten in Bayern und insbesondere den Aufbauprozess im Landkreis Cham intensiver beobachtet. Im nächsten Schritt wurden die möglichen, inhaltlichen Aufgaben interkommunaler Regionalwerke im Rahmen einer „Themensitzung Energie“ den Kommunen in einer Bürgermeisterdienstversammlung vorgestellt. Im Nachgang zu dieser Veranstaltung hat Herr Landrat Raimund Kneidinger die Kommunen mit einem Anschreiben um Abgabe einer unverbindlichen Interessensbekundung zur Mitarbeit bei der Gründung eines Regionalwerkes gebeten. 35 Kommunen haben sich bereit erklärt, aktiv an der Umsetzung dieses Vorhabens mitzuwirken.

Der Kreisausschuss des Landkreises Passau hat in der Sitzung vom 12.03.2024 beschlossen die Verwaltung mit der Gründung der Regionalwerke zu beauftragen.

Zuletzt fand eine Informationsveranstaltung am 03.06.2024 in Ruhstorf a.d. Rott statt, bei der die Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder eingeladen waren.

Als nächste Schritte sind geplant:

- ❖ Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung als Anschubfinanzierung zum Aufbau einer Geschäftsstelle (Personal- und Sachmittelkosten).
- ❖ Gründung einer Arbeitsgruppe
 - Definition Geschäftsfelder und Ziele
 - Organisationsform, einschließlich Satzung und Gesellschafterverträge
 - Geschäftsplan (mit ersten Projekten)

Die endgültige Beteiligung der einzelnen Kommunen kann erst dann festgelegt werden, wenn feststeht wie viele Kommunen sich beteiligen. Der Verteilungsschlüssel soll nach Einwohnerzahlen festgelegt werden und die Beteiligungsquoten zwischen Landkreis und Kommunen im Verhältnis 49% und 51% festgelegt werden.

Vorausgesetzt, dass sich alle Kommunen beteiligen und die Förderung über Leader erfolgen kann, ergeben sich pro Einwohner für die Kommunen jeweils 0,40 € im Jahr 2025 und 2026.

Ziel ist die Gründung der Regionalwerke bis Ende des Jahres und Start der Geschäftsstelle im März 2025.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Passau wird beauftragt die Gründung des Regionalwerkes als gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Kommunen und des Landkreises Passau vorzubereiten.
2. Nach Vorliegen aller Beschlüsse (Anzahl der teilnehmenden Kommunen) und des Finanzierungsplanes der Geschäftsstelle wird über das weitere Vorgehen entschieden.

(+) 0 : 13 (-)

49) Umbau von Räumen für die Ganztagsbetreuung; Beschlussfassung zur Durchführung des Vorhabens und zur Einreichung des Förderantrags

Mit Bescheid vom 02.05.2024 wurde von der Regierung von Niederbayern die schulaufsichtliche Genehmigung des Bauprogramms für den Umbau von Räumen für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Aicha vorm Wald erteilt. Demnach können 66 neue rechtsanspruchserfüllende Plätze geschaffen werden (80% von aktuell 83 Schüler). Auf dieser Basis konnten nun die einzelnen Umbaumaßnahmen definiert und in einem Kostenvoranschlag zusammengestellt werden. Diese werden dem Gemeinderat vorgestellt.

Folgende Maßnahmen sind insbesondere geplant:

- Räume für die Ganztagsbetreuung ertüchtigen (u. a. Sonnenschutz, Vorhänge, Malerarbeiten, teilweise Deckenbeläge, teilweise Bodenbelagsarbeiten, Beleuchtung)
- neuer Bodenunterbau des Freizeitraums wegen statischer Mängel
- neuer Speisebereich mit Ausgabeküche
- Sanierung Außenwand wegen Feuchtigkeit: Sockel / Drainage
- allgemeine Ausstattung (u. a. Stühle Tische, Rollwagen Speiseküche, Kleinmöbel, ...)

Die Gesamtkosten betragen laut aktuellem Kostenvoranschlag vom 23.07.2024 etwa 312.500,- € (brutto).

Aufgrund der attraktiven Förderbedingungen der Staatsregierung können nahezu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten als Förderung in Aussicht gestellt werden. Diese setzt sich aus der regulären Förderung nach dem BayFAG (Grundförderung + 15% → gesamt etwa 65 %) sowie der Platzpauschale von neuerdings 6.000,- € (statt 4.500 €) je zusätzlichen Platz als Investitionsförderung zusammen. Zusätzlich zur Investitionskostenförderung gibt es für jeden zusätzlich geschaffenen Platz eine Ausstattungspauschale in Höhe von 1.500 Euro. Damit können zum Beispiel Möbel, Spielgeräte oder Küchen finanziert werden. Der zu finanzierende Eigenanteil der Gemeinde beträgt jedoch mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Für den Förderantrag ist ein Gemeinderatsbeschluss beizufügen, in dem bestätigt wird, dass das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt, dass das Vorhaben durchgeführt werden soll. Der entsprechende Förderantrag soll bei der Regierung von Niederbayern eingereicht werden.

(+) 13 : 0 (-)

50) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2023 und Beschluss zur Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss

Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Die Vorlage dient dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Gemeindeordnung knüpft daran keine weiteren Tätigkeiten (Art. 102 Abs. 2 GO).

Dem Gemeinderat ist es aber unbenommen, sich bereits näher mit den Unterlagen zu befassen, Auskunft zu einzelnen Punkten zu verlangen, einen Ausschuss mit der Vorprüfung zu betrauen oder haushaltsrechtliche Konsequenzen für das laufende Jahr zu ziehen.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen (§ 79 Abs. 3 KommHV). Als Soll-Einnahmen und Soll-

Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind (§ 80 Abs. 1 KommHV)

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	5.307.990,71 EUR	1.895.936,29 EUR	7.203.927,00 EUR
Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bereinigte Solleinnahmen	= 5.307.990,71 EUR	1.895.936,29 EUR	7.203.927,00 EUR
Soll-Ausgaben	5.307.990,71 EUR	1.867.730,85 EUR	7.175.721,56 EUR
Neue Haushaltsausgabereste	+ 0,00 EUR	28.205,44 EUR	28.205,44 EUR
Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kassenausgabereste	- 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bereinigte Sollausgaben	= 5.307.990,71 EUR	1.895.936,29 EUR	7.203.927,00 EUR
Etwaige Differenz (Fehlbetrag)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Darin enthalten sind folgende Beträge:

Zuführung zum Vermögenshaushalt		591.534,45 EUR	HH-Ansatz: 143.509 EUR
Zuführung vom Vermögenshaushalt	(Korrekturbuchung)	7.698,34 EUR	
Überschuss (§ 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)		0,00 EUR	Σ= 60.945,06 EUR
Entnahme aus der Rücklage		361.394,25 EUR	HH-Ansatz 350.000 EUR

- Im Verwaltungshaushalt stehen Soll-Einnahmen in Höhe von 5.307.990,71 EURO den Soll-Ausgaben von 5.307.990,71 Euro (4.724.154,60 EURO Ausgaben zuzüglich 591.534,45 EURO Zuführung an den Vermögenshaushalt und 7.698,34 EUR Zuführung vom Vermögenshaushalt [Korrekturbuchung zur Jahresrechnung 2023] (= Ausgleich des Verwaltungshaushaltes)) gegenüber. Im Haushaltsplan 2023 waren als Zuführung 143.509 Euro veranschlagt. Insoweit ergibt sich eine höhere Zuführung von 440.327,11 EURO
- Im Vermögenshaushalt ergaben sich – unter Einbeziehung der oben angeführten Zuführung vom und zum Verwaltungshaushalt (583.836,11 EUR) – bereinigte Soll-Einnahmen von 1.895.936,29 EUR. Die bereinigten Soll-Ausgaben von 1.895.936,29 EUR setzen sich zusammen aus 1.867.730,85 EUR Soll-Ausgaben zuzüglich neuer Haushaltsreste von 28.205,44 EUR:
- In dem bereinigten Sollausgaben ist 2023 KEIN Überschuss vorhanden. Um den vorgegebenen Haushaltsausgleich zu gewährleisten (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO), war, zusätzlich zur beschlossenen Kreditaufnahme von 230.000 EUR (TOP 94 vom 07.12.2023), eine Entnahme aus der Rücklage über 360.931,89 EUR erforderlich (HH-Ansatz 350.000 EUR)

Der Stand der Rücklagen zum 31.12.2023 ist insoweit auf 60.945,06 EUR abgeschmolzen. Die Höhe der Mindestrücklage im Haushaltsjahr 2023 beträgt 51.155 EUR

- Kasseneinnahmerest zum 31.12. des Rechnungsjahres: 150.189 EURO
- Kassenausgabereist zum 31.12 des Rechnungsjahres: 1.830 EURO
- Schuldenstand zum 31.12. des Rechnungsjahres: 884.350 EURO
(Stand 31.12.2022 = 814.590,81 EURO)
- allgemeine Rücklage zum 31.12. des Rechnungsjahres: 60.945 EURO

- Die notwendigen Abschlussbuchungen und Weiterführung des bestehenden Anlagennachweises, bei der kostenrechnenden Einrichtungen „Wasserversorgung“ wurde durch die Verwaltung - auf Basis der vergangenen Jahre - fortgeführt. Die notwendigen Abschlussbuchungen bei der „Entwässerungsanlage“ wurden erneut aufgrund des neu erstellen Anlagenachweises 2020 (Büro Hurzlmeier) weitergeführt.

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald beschließt, das von der Verwaltung vorgelegte Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Aicha vorm Wald für das Haushaltsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, GR Martin Resch, wird gebeten, zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Finanzverwaltung die Termine für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung festzulegen und die Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

(+) 13 : 0 (-)

51) Bauanträge

- a) **Baubuchnummer:** 16/2024
Bauort: FL.Nr. 140/5, Gmkg. Aicha vorm Wald, Josef-Vogl-Straße 5 a
Baumaßnahme: Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Pools mit Technikgebäude

Für das Grundstück FL.Nr. 140/5, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „WA Schloßbreiten II“ beantragt. Es soll ein Pool sowie das dazugehörige Technikgebäude außerhalb der Baugrenze gebaut werden.

Der Gemeinderat beschließt: Zum Antrag auf Errichtung eines Pools und eines Technikgebäudes außerhalb der Baugrenze wird eine isolierte Befreiung erteilt.

(+) 13 : 0 (-)

- b) **Baubuchnummer:** 17/2024
Bauort: FL.Nr. 2260/12, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 13
Baumaßnahme: Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Sichtschutzaunes mit einer Höhe von bis zu 2,0 m

Für das Grundstück FL.Nr. 2260/12, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „WA Schustergarten“ beantragt. Es soll im westlichen Grundstücksbereich ein Sichtschutzaun mit einer Höhe bis zu 2,0 m errichtet werden. Laut Bebauungsplan sind Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücke mit einer max. Höhe von 1,0 m über natürlichem Gelände zulässig.

Der Gemeinderat beschließt: Zum Antrag auf Errichtung eines Sichtschutzaunes mit einer Höhe bis zu 2,0 m entlang der westlichen Grundstücksgrenze wird eine isolierte Befreiung erteilt. Zum Gehsteig im südlichen Grundstücksbereich sind mindestens 2,50 m freizuhalten (insbesondere wegen Sichtdreieck).

(+) 11 : 2 (-)

- c) Baubuchnummer: 18/2024
Bauort: Fl.Nr. 2127, Gmkg. Aicha vorm Wald, Hauptstraße (Waldfestplatz)
Baumaßnahme: Errichten eines Lager- und Unterstellplatzes

Für das Grundstück Fl.Nr. 2127, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für die Errichtung eines Lager- und Unterstellplatzes eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und einem Mischwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 13 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- GR Alois Kreipl:
 - Benefiz-Fußballspiel in Weferting mit einem vermuteten Erlös von ca. 1.400 EUR
Spende zu 50 % / 50 % je an Jugendfeuerwehren Aicha vorm Wald und Weferting
- GRin Daniela Voggenreiter:
 - grds. Information: Aushilfspater (Urlaubsvertretung) bis 9. September 2024
- GR Johannes Leitl:
 - Hinweis und Respekt auf die außerordentliche Leistung beim Triathlon in Roth durch unseren Geschäftsleiter Herrn Andreas Gastinger
- Bürgermeister Hatzesberger:
 - nächste Sitzung ist für **Mittwoch**, 02.10.2024, ab 19:00 Uhr vorgesehen.
 - allen eine schöne Urlaubszeit, erholsame Tage und die besten Wünsche für die kommenden Wochen

SITZUNGSENDE 20:35 Uhr

.....
Georg Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer